2.

2.

An allen anderen Orten wird der Vorführdienst von den örtlich zuständigen Dienststellen des allgemeinpolizeilichen Vollzugsdienstes im Rahmen der Justizhilfe nach Art. 29 Abs. 2 des Polizeiaufgabengesetzes[***)] wahrgenommen.

[***)] **[Amtl. Anm.:]** Nunmehr Art. 67 Abs. 2 PAG.